

Allgemeine Geschäftsbedingungen

1. Der Verleiher wird den Entleiher über jede Änderung der Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung informieren (§ 12 II AÜG)
2. Es bestehen allein vertragliche Beziehungen zwischen der Verleihfirma und der Entleihfirma. Art und Umfang der auszuführenden Arbeiten, sowie die Arbeitsleistung der überlassenen Arbeitnehmer sind allein mit der Verleihfirma zu vereinbaren. Die überlassenen Mitarbeiter sind nicht berechtigt, vom den im Arbeitnehmerüberlassungsvertrag getroffenen Vereinbarungen abzuweichen.
3. Der Entleiher kann vom Verleiher verlangen, einen Arbeitnehmer durch einen gleichwertig qualifizierten Arbeitnehmer innerhalb von drei Arbeitstagen auszutauschen, wenn der Entleiher die Weiterbeschäftigung des auszutauschenden Arbeitnehmer aus leistungs-, personen- oder verhaltensbedingten Gründen nicht fortsetzen möchte. Fällt ein Leiharbeiter durch Krankheit aus, ist der Verleiher nicht verpflichtet, eine Ersatzkraft zu stellen. Kommt der Verleiher dieser Pflicht zum Austausch nicht nach, kann der Überlassungsvertrag hinsichtlich des betreffenden Arbeitnehmers fristlos gekündigt werden.
4. Eine Haftung der Verleihfirma ist ausgeschlossen, wenn überlassene Arbeitnehmer mit Wertgegenständen, Geldangelegenheiten oder ähnlichen Angelegenheiten betraut werden, es sei denn, dass ausdrücklich etwas vereinbart ist.
5. Der Verleiher haftet nicht für Schäden, die der Arbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht oder die dem Entleiher durch Unpünktlichkeit oder Nichterscheinen entstehen. Dem Entleiher steht in diesem Fall allerdings ein außerordentliches Kündigungsrecht dergestalt zu, dass er den betreffenden Mitarbeiter ab dem Tag nach Zugang der schriftlichen Kündigung nicht mehr zu beschäftigen braucht. Der Verleiher ist in diesem Fall verpflichtet, etwaigen Ersatz zu stellen. Die Übergabe von Werkzeugen und anderen Betriebsmitteln sind schriftlich zu dokumentieren. Es erfolgt eine Haftungsfreistellung des Verleihers durch den Entleiher für Verlust/Beschädigung von Betriebsmitteln des Entleihers. Etwaige Schadensersatzansprüche gegenüber dem Arbeitnehmer tritt der Verleiher an den Entleiher, der die Abtretung annimmt, insoweit ab.
6. Die überlassenen Mitarbeiter sind nicht zum Inkasso berechtigt.
7. Dem Entleiher steht das arbeitsvertragliche Weisungs- und Aufsichtsrecht gegenüber den überlassenen Mitarbeitern zu. Der Kunde verpflichtet sich, die Einweisung in die Sicherheitsbestimmungen seines Betriebes vorzunehmen und die Einhaltung aller Sicherheitsvorschriften zu gewährleisten.
8. Dem Verleiher ist jederzeit der Kontakt zu den überlassenen Mitarbeitern zu ermöglichen.
9. Dem Entleiher werden die dem Verleiher (Unternehmen) hinsichtlich des Arbeitsschutzes und der Unfallverhütung obliegenden Pflichten, insbesondere nach § 9 Abs. 2 OWiG, § 209 Abs. 1 SGB VII nebst den dortigen Bezugnahmen übertragen. Er hat in eigener Verantwortung Anforderungen und sonstige Maßnahmen zu treffen, ärztliche Untersuchungen zu veranlassen und Einrichtungen des Arbeitsschutzes zur Verfügung zu stellen.
10. Arbeits- und Wegeunfälle sind durch den Entleiher dem Verleiher unverzüglich nach bekannt werden zu melden. Ein meldepflichtiger Arbeitsunfall ist gemeinsam zu untersuchen.

11. Die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit der Mitarbeiter des Verleihers beträgt mindestens 35 Stunden. Generell erfolgt hier jedoch die Anpassung auf die Entleiherbedürfnisse, wobei diese sich gleichfalls verpflichtet, auf die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes zu achten.

12. Die überlassenen Arbeitnehmer sind verpflichtet, wöchentlich einen Tätigkeitsnachweis vorzulegen. Der Entleiher verpflichtet sich, diesen Tätigkeitsnachweis durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten am letzten Arbeitstag der Kalenderwoche, oder bei Monatswechsel am letzten Arbeitstag des Monats, unterschreiben zu lassen. Weigert sich der Entleiher, diesen Tätigkeitsnachweis zu unterschreiben, so ist der Verleiher zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Die bis zur Kündigung angefallenen Arbeitsstunden sind sofort nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

13. Sollte der Entleiher mit der Qualifikation des überlassenen Mitarbeiters nicht zufrieden sein, so kann er innerhalb der ersten vier Stunden der Überlassung den Mitarbeiter unentgeltlich zurücksenden und einen eventuellen Ersatz mit der Verleihfirma disponieren.

14. Reklamationen wegen der Leistung überlassener Arbeitnehmer sind unverzüglich geltend zu machen. Sie sind spätestens innerhalb einer Woche seit der Entstehung der die Reklamation begründenden Umstände vorzubringen. Nach Ablauf dieser Frist sind Reklamationen ausgeschlossen.

15. Im Hinblick darauf, dass der Zeitarbeitnehmer unter Leitung und Aufsicht des Auftraggebers seine Tätigkeit ausübt, haftet der Personaldienstleister nicht für Schäden, die der Zeitarbeitnehmer in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht. Der Auftraggeber stellt den Personaldienstleister von allen etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Zeitarbeitnehmer übertragenen Tätigkeit erheben sollten.

16. Im Übrigen ist die Haftung des Personaldienstleisters sowie seiner gesetzlichen Vertreter und Erfüllungsgehilfen auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Dies gilt sowohl für gesetzliche als auch für vertragliche Haftungstatbestände, insbesondere im Falle des Verzuges, der Unmöglichkeit, des Unvermögens, der Pflichtverletzung oder in Fällen der unerlaubten Handlung. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit einfacher Erfüllungsgehilfen haftet der Personaldienstleister darüber hinaus nur für vorhersehbare Schäden.

17. Der Auftraggeber stellt den Personaldienstleister von allen Forderungen frei, die wegen folgender Pflichtverletzungen entstehen:

- * eine fehlerhafte Zuordnung der Branchenzugehörigkeit gemäß § 3 Abs. 1
- * die Nennung eines falschen Vergleichsentgelts oder die Unterlassung der Mitteilung von Änderungen des Vergleichsentgelts gem. § 3 Abs. 2,
- * eine fehlende oder fehlerhafte Mitteilung über abweichende betriebliche Vereinbarungen gem. § 3 Abs. 3,
- * ein Verstoß gegen § 3 Absatz 4,
- * eine Verletzung der Prüf- und Mitteilungspflicht nach § 7 Absatz 3 und 4.

18. Der Auftraggeber ist nicht berechtigt, gegenüber Forderungen des Personaldienstleisters aufzurechnen oder ein Zurückbehaltungsrecht geltend zu machen, es sei denn, die vom Kunden geltend gemachte Gegenforderung ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

19. Der Verleiher haftet für berechtigte und rechtzeitig geltend gemachte Reklamationen nur auf zeitnahe Nachbesserung. Die Verpflichtung zum Schadensersatz ist ausgeschlossen, es sei denn, dass dem Verleiher oder einem überlassenen Arbeitnehmer Vorsatz bzw. grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.

20. Die Rechnungen werden wöchentlich, aufgrund der vom Entleiher unterschriebenen Arbeitsnachweise, Ausnahme: bei Zuwiderhandlungen gemäß Ziffer 11, erstellt; für letzteren Fall werden die Rechnungen nach Angaben der Arbeitnehmer erstellt.

21. Der Rechnungsbetrag ist unter Ausschluss jeglicher Abzüge 10 Tage nach Rechnungsstellung zu begleichen. Im Fall des Zahlungsverzuges ist der Verleiher berechtigt dem Entleiher Verzugszinsen von 8 % über dem jeweils gültigen Diskontsatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen.

22. Alle Entleiher werden durch den Verleiher einer Warenkreditprüfung unterzogen. Bei Nichtzeichnung durch den Waren- Kreditversicherer behält sich der Verleiher einen sofortigen Abzug der Mitarbeiter vor. Bei Nichtzeichnung durch den Waren- Kreditversicherer ist der Verleiher zur Anforderung von Sicherheiten in Höhe des voraussichtlich 2-wöchentlichen Rechnungsvolumens berechtigt.

23. Der Arbeitnehmerüberlassungsvertrag ist mit einer Frist von 5 Arbeitstagen beidseitig kündbar. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

24. Eine Vermittlung liegt unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen während der Dauer des Arbeitnehmerüberlassungsvertrages mit dem Zeitarbeitnehmer des Personaldienstleisters ein Arbeitsverhältnis eingeht.

25. Eine Vermittlung liegt auch dann vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Überlassung mit dem Zeitarbeitnehmer ein Arbeitsverhältnis eingeht. Dem Auftraggeber bleibt in diesem Fall der Nachweis vorbehalten, dass der Abschluss des Arbeitsverhältnisses nicht aufgrund der vorangegangenen Überlassung erfolgt ist.

26. Eine Vermittlung liegt ebenfalls unwiderleglich vor, wenn der Auftraggeber oder ein mit ihm rechtlich oder wirtschaftlich verbundenes Unternehmen direkt nach der Herstellung des Kontaktes zu dem Bewerber durch den Personaldienstleister ohne eine vorherige Überlassung ein Arbeitsverhältnis eingeht.

27. Maßgebend für den Zeitpunkt der Begründung des Arbeitsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer ist nicht der Zeitpunkt der Arbeitsaufnahme, sondern der Zeitpunkt des Abschlusses des Arbeitsvertrages.

28. Der Auftraggeber ist verpflichtet, dem Personaldienstleister mitzuteilen, ob und wann ein Arbeitsvertrag abgeschlossen wurde. Wenn im Streitfall der Personaldienstleister Indizien glaubhaft macht, die ein Arbeitsverhältnis zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vermuten lassen, trägt der Auftraggeber die Beweislast dafür, dass ein Arbeitsverhältnis nicht eingegangen wurde.

29. In den oben genannten Fällen hat der Auftraggeber eine Vermittlungsprovision an den Personaldienstleister zu zahlen. Befristete Arbeitsverhältnisse sind im gleichen Umfang provisionspflichtig wie unbefristete Arbeitsverhältnisse.

30. Die Höhe der Vermittlungsprovision beträgt bei direkter Übernahme des Zeitarbeitnehmers ohne vorherige Überlassung 3,5 Bruttomonatsgehälter. Bei einer Übernahme während der Überlassung beträgt die Vermittlungsprovision bei einer Übernahme innerhalb der ersten 3 Monate der Überlassung 3 Bruttomonatsgehälter, bis Ende 6. Monat 2,5 Bruttomonatsgehälter, bis Ende 12. Monat 2 Bruttomonatsgehälter, bis Ende 18. Monat 1,5 Bruttomonatsgehälter und bis Ende 24 Monate 1 Bruttomonatsgehalt. Bei einer Übernahme nach 24 Monaten fällt keine Vermittlungsprovision an.

31. Berechnungsgrundlage der Vermittlungsprovision ist das zwischen dem Auftraggeber und dem Zeitarbeitnehmer vereinbarte Bruttomonatsgehalt, mindestens jedoch 2.000,00 € (analog der Höhe der Vermittlungsgebühr der Arbeitsagentur). Der Auftraggeber legt dem Personaldienstleister eine Kopie des unterschriebenen Arbeitsvertrages vor. Bei Unterbrechungen in der Überlassung ist der Beginn der letzten Überlassung vor Begründung des Arbeitsverhältnisses maßgeblich. Die Vermittlungsprovision ist zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen. Die Provision ist zahlbar 14 Tage nach Eingang der Rechnung.

32. Wird der Mitarbeiter aufgrund eines freien Mitarbeitervertrages bzw. eines Vertrages mit einem Selbständigen für den Auftraggeber tätig, gelten die Bestimmungen entsprechend mit der Maßgabe, dass anstatt des Bruttomonatsgehaltes das zwischen dem Auftraggeber und dem Mitarbeiter vereinbarte monatliche Honorar die Basis der Berechnungsgrundlage bildet, mindestens jedoch 2.000,00 € (analog der Höhe der Vermittlungsgebühr der Arbeitsagentur).

33. Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Ludwigshafen. Gerichtsstand für Streitigkeiten aus der Auftragsbestätigung ist der Sitz des Verleihers in Ludwigshafen

34. Mündliche Nebenabreden bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.